



B e s c h l u s s

(geschwärzte Fassung – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin)

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Antrags vom 31.10.2002 auf Genehmigung von Entgelten für den Sprachtelefondienst im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller (DTAG),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RD Busch (Beisitzer 1) und

RR z.A. Lindhorst (Beisitzer 2)

am 19.12.2002 entschieden:

1. Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Anlagenanschlusses als Primärmultiplexanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlage beigefügten Preisliste „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“ wird mit Inkrafttreten zum 01.01.2003 genehmigt.
2. Die Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Telefondienst „T-ISDN Anlagenanschluss“ betreffend den Leistungsumfang des ISDN-

Anlagenanschlusses als Basisanschluss und als Primärmultiplexanschluss jeweils in der Version als Komfortanschluss wird mit Inkrafttreten zum 01.01.2003 genehmigt.

3. Die Harmonisierung der Tarifzeiten bei City-Standardverbindungen zwischen analogen Anschlüssen und ISDN-Anschlüssen an Wochenenden und an Werktagen zwischen 5 Uhr und 8 Uhr gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen) wird mit Inkrafttreten zum 01.02.2003 genehmigt.

4. Die Senkung des Minutenpreises für Standard-Deutschlandverbindungen

von T-Net Anschlüssen und Anschlüssen andere Anbieter

Montags bis Freitags

in der Zeit zwischen 0.00 bis 7.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

in der Zeit zwischen 7.00 bis 18.00 Uhr von 0,1057 € (netto) auf 0,1044 € (netto)

in der Zeit zwischen 18.00 bis 21.00 Uhr von 0,0528 € (netto) auf 0,0522 € (netto)

in der Zeit zwischen 21.00 bis 24.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.Dezember und 31.Dezember

in der Zeit zwischen 0.00 bis 7.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

in der Zeit zwischen 7.00 bis 21.00 Uhr von 0,0396 € (netto) auf 0,0391 € (netto)

in der Zeit zwischen 21.00 bis 24.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

von T-ISDN Anschlüssen

Montags bis Freitags

in der Zeit zwischen 0.00 bis 7.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

in der Zeit zwischen 7.00 bis 18.00 Uhr von 0,0793 € (netto) auf 0,0783 € (netto)

in der Zeit zwischen 18.00 bis 24.00 Uhr von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.Dezember und 31.Dezember

ganztägig von 0,0264 € (netto) auf 0,0261 € (netto)

gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlage beigefügten Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“ wird mit Inkrafttreten zum 01.02.2003 genehmigt.

5. Die Senkung des Standard-Verbindungspreises für Verbindungen nach Brasilien von 0,8534 € (netto) auf 0,6810 € (netto) pro Minute gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlagen beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste wird mit Inkrafttreten zum 01.02.2003 genehmigt.
6. Die beantragte Verlängerung der mit Beschluss BK 2a 02/012 vom 13.06.2002 genehmigten Entgelte für Verbindungen zu internationalen Zielen werden (mit Ausnahme von Verbindungen in die Türkei und nach Brasilien) über den 31.01.2003 hinaus genehmigt.
7. Abweichend vom Antrag der Antragstellerin vom 31.10.2002 wird die Erhöhung des monatlichen Entgelts für die Überlassung des Analog-Anschlusses von 11,49 € (netto) auf 11,82 € (netto) mit Inkrafttreten zum 01.02.2003 teilgenehmigt. Für die über diesen Betrag hinausgehende Erhöhung um 0,66 € (netto) auf 12,48 € (netto) wird die Genehmigung versagt.
8. Die beantragte Verlängerung der mit Beschluss BK 2a 02/001 vom 14.03.2002 genehmigten Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basis-Anschlusses als Anlagenanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss) werden über den 31.03.2003 hinaus genehmigt.
9. Die beantragte Verlängerung der mit Beschluss BK 2a 02/001 vom 14.03.2002 genehmigten Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basis-Anschlusses als Mehrgeräteanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss) werden über den 31.03.2003 hinaus genehmigt.
10. Die Anwendung der nach Ziffer 1. bis 9. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionsangebote „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ sowie des Kundenwertprogrammes „Happy Digits“ wird genehmigt.
11. Die beantragte Erhöhung des Entgeltes für die Übernahme von analogen und ISDN-Anschlüssen von 22,22 € (netto) um 13,40 € auf 35,62 € (netto) gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst (T-Net Anschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Universalanschluss)“ wird versagt.

Die unter Ziff. 1 – 10 erteilte Genehmigung wird bis zum 31.03.2004 befristet.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Gemäß § 25 Abs. 1 TKG unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG als marktbeherrschendem Unternehmen für Sprachtelefondienstleistungen einer Ex-ante-Regulierung. Dabei erfolgt die Genehmigung der Entgelte durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 27 Abs. 1 TKG entweder auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (Einzelgenehmigungsverfahren) oder auf der Grundlage vorgegebener Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen (Price-Cap-Verfahren).

Mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 hat die Beschlusskammer die Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung für den Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 31.12.2004 festgelegt. Danach findet auf die Standardtarife der Antragstellerin für Anschluss- und Verbindungsleistungen das Price-Cap-Genehmigungsverfahren Anwendung.

Mit Beschluss BK 2a 02/001 vom 13.03.2002 hat die Beschlusskammer im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens eine von der Antragstellerin am 15.01.2002 beantragte durchschnittliche Preissenkung für City-Verbindungen um ■■■% sowie eine durchschnittliche Preiserhöhung für Anschlüsse um ■■■% befristet bis zum 31.03.2003 genehmigt.

Ferner hat die Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin vom 07.05.2002 mit Beschluss BK 2a 02/012 am 13.06.2002 eine Änderung der Entgelte für Auslandsverbindungen, den Wegfall der Grenzzonentarife („Vis-à-vis-Tarife“) und der Sondertarifierung von Verbindungen in die Zollausschlussgebiete Österreichs gemäß der Preisliste Telefondienst (Auslandsverbindungen) sowie den Wegfall der Sondertarifierung (Weihnachtstarif) von nationalen Verbindungen an Werktagen in dem Zeitraum vom 27.12. bis zum 31.12. ab dem Jahr 2002 genehmigt.

Mit Schreiben vom 31.10.2002 hat die Antragstellerin nunmehr beantragt, nachfolgende Tarifmaßnahmen gemäß § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu genehmigen:

1. Mit Wirkung zum 01.01.2003:

- 1.1. Die Verlängerung der Genehmigung der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Anlagenanschlusses als Primärmultiplexanschluss (Einfach-, Standard- und Komfortanschluss gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Preisliste „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“.
- 1.2. Die unentgeltliche Ergänzung des Leistungsumfangs des ISDN-Anlagenanschlusses als Basisanschluss und als Primärmultiplexanschluss jeweils in der Version als Komfortanschluss um die zusätzlichen Leistungsmerkmale T-Net-Box, Anruf-Weiterschaltung, und Tarifinformation A gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“.

2. Mit Wirkung zum 01.02.2003:

- 2.1. Die Erhöhung des Entgeltes für die Übernahme von analogen und ISDN-Anschlüssen von 22,22 € (netto) um 13,40 € auf 35,62 € (netto) gemäß der dem Antrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst (T-Net Anschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Universalanschluss)“.
- 2.2. Die Harmonisierung der Tarifzeiten bei City-Standardverbindungen zwischen analogen Anschlüssen und ISDN-Anschlüssen an Wochenenden und an Werktagen zwischen 5 Uhr und 8 Uhr gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Inlandsverbindungen)“.
- 2.3. Die Senkung des Minutenpreises für Standard-Deutschlandverbindungen um ■■■ % gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Auslandsverbindungen)“.
- 2.4. Die Senkung des Standard-Verbindungspreises für Verbindungen nach Brasilien von 0,8534 € (netto) auf 0,6810 € (netto) pro Minute gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 als Anlagen beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (Auslandsverbindungen)“.
- 2.5. Die Erhöhung des monatlichen Entgeltes für die Überlassung des Analogen Anschlusses von 11,49 € (netto) um 0,99 € (netto) auf 12,48 (netto) gemäß der dem Antrag als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisliste „Telefondienst (T-Net Anschluss)“.

3. Mit Wirkung zum 01.04.2003:

- 3.1. Die Verlängerung der Genehmigung vom 14.03.2002 (Az.: BK 2a 02/001) der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Anlagenanschluss (Ein-fach-, Standard- und Komfortanschluss).
- 3.2. Die Verlängerung der Genehmigung vom 14.03.2002 (Az.: BK 2a 02/001) der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss (Standard- und Komfortanschluss).
- 3.3. Die Verlängerung der Genehmigung vom 13.06.2002 (Az.: BK 2a 02/012) der Entgelte für Verbindungen zu internationalen Zielen (mit Ausnahme von Verbindungen in die Türkei und nach Brasilien).

4. Die Anwendung der nach Maßgabe der Anträge zu Ziffer 1. bis 3. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionstarife, die Rabattsysteme darstellen, wie insbesondere „Dial & Benefit“, „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ sowie des Kundenwertprogrammes „Happy Digits“.

Ihren Antrag begründet die Antragstellerin wie folgt:

1. Antrag zu 1.

Die im Antrag zu 1.1. bezeichneten Entgelte der genannten Sprachtelefondienstleistungen seien vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation bereits gem. § 4 PTRRegG genehmigt worden. Für die Primärmultiplexanschlüsse laufe die Genehmigung aufgrund der Übergangsvorschrift des § 97 Abs. 3 TKG am 31.12.2002 aus. Es sei daher eine Genehmigung des inhaltlich unveränderten Entgelts erforderlich.

Diese Maßnahme sei genehmigungsfähig, da sie den Maßstäben des geltenden Price-Cap-Regimes für die Periode 2003 entspreche und weder missbräuchliche Abschläge, noch Diskriminierungen enthalte.

Die Antragstellerin beabsichtige, den ISDN-Anschluss in Form des Basisanlagenanschlusses und des Primärmultiplexanschlusses um die in dem Antrag genannten Leistungsmerkmale zu erweitern. Damit reagiere die Antragstellerin auf das gehobene Bedürfnis von Kunden mit ISDN-Anlagenanschlüssen in Komfortversion. Ein gesondertes Entgelt hierfür solle nicht erhoben werden.

Diese Maßnahme lasse die Price-Cap-Vorgaben unberührt.

Sie verstoße auch nicht gegen § 24 Abs. 2 TKG Insbesondere könne das Vorliegen unzulässiger Abschläge ausgeschlossen werden, da das Preisniveau auch weiterhin deutlich über dem vergleichbarer Angebote von Wettbewerbern liege.

2. Antrag zu 2.

Die im Antrag zu 2.1 bis 2.5 aufgeführten Entgeltmaßnahmen dienten der Umsetzung der Senkungsvorgaben bzw. Nutzung des Erhöhungspotenzials aus dem Price-Cap-Beschluss vom 21.12.2001 für die zweite Price-Cap-Periode 2003. Die zur Genehmigung vorgelegten Entgeltmaßnahmen entsprächen den Maßstäben des in der zweiten Price-Cap-Periode gültigen Price-Cap-Regimes. Die gemäß § 5 Abs. 1 TEntgV zur Überprüfung der nach § 4 TEntgV festgelegten Maßgrößen erforderlichen Informationen seien in elektronischer Form (Price-Cap-CD) dem Antrag beigelegt. Die Maßnahme werde auch im Zusammenhang mit den Forderungen der EU-Kommission beantragt. Darüber hinaus werde die Tarifmaßnahme aufgrund der ab dem 01.12.2002 geltenden Regelungen zur „carrier selection“ im Ortsnetz notwendig, da sie die Aufrechterhaltung der im Price-Cap-System vorgesehenen Balance zwischen Anschluss- und Verbindungsentgelten gewährleiste.

2.1. Korb „Anschlüsse“:

Gemäß der Price-Cap-Vorgaben dürfe das gewichtete Mittel der im Korb „Anschlüsse“ enthaltenen Anschlussleistungen um ■■■ % steigen. Dieser Wert ergebe sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Inflationsrate in Höhe von 0,8 % (Stichtag: 30.06.2002), der zu Beginn des Price-Cap-Regimes festgelegten, erwarteten Produktivitätsfortschrittsrate von – 1 % und einem „carry over“ von ■■■ % aus der Price-Cap-Periode 2002.

Die geplante Erhöhung des Entgelts für die Übernahme von analogen und ISDN-Anschlüssen auf 35,62 € (netto) schlage mit einem Anteil von lediglich ■■■ % am gesamten Erhöhungs-

spielraum von ■■■ % zu Buche.

2.2. Korb „City-Verbindungen“:

Im Korb für City-Verbindungen müsse die Antragstellerin unter Berücksichtigung eines X-Faktors von 5%, der Inflationsrate von 0,8% und einem „carry over“ von ■■■% eine Senkungsvorgabe von ■■■ % erfüllen.

Zur Erfüllung dieser Vorgabe wolle die Antragstellerin die Tarifzeiten für City-Standardverbindungen modifizieren und harmonisieren. Werktags werde die bisherige 2,5 Minutentaktung beim analogen Anschluss in der Zeit von 5 bis 8 Uhr auf den 4-Minuten-Takt umgestellt. Beim ISDN-Anschluss erfolge die Umstellung vom bisherigen 1,5-Minuten-Takt auf den 4-Minutentakt zwischen 7 und 8 Uhr. Die Taktung beim analogen Anschluss und beim ISDN-Anschluss werde damit werktags zwischen 21 Uhr und 8 Uhr aneinander angepasst. Am Wochenende sowie an Feiertagen werde die Taktung zwischen analogen Telefonanschlüssen und ISDN-Anschlüssen auf den 4-Minuten-Takt, der fortan auch beim analogen Anschluss rund um die Uhr gelten solle, harmonisiert.

Damit werde eine durchschnittliche Preissenkung von ■■■ % erreicht.

2.3. Korb „Fernverbindungen Inland“

Die beantragte Maßnahme führe zu einer Reduzierung der Netto-Minutenpreise für alle Standard-Deutschlandverbindungen um ■■■ %. Damit werde die Senkungsvorgabe von 1,2 % übererfüllt.

2.4. Korb „Auslandsverbindungen“

Im Bereich der Auslandsverbindungen betrage die Preissenkungsvorgabe für 2003 0,2 %. Diese Vorgabe werde durch die beabsichtigte Absenkung des Standardtarifs für Verbindungen nach Brasilien erfüllt.

2.5. Erhöhung des monatlichen Überlassungsentgelts für analoge Anschlüsse

Die beabsichtigte Erhöhung des monatlichen Überlassungsentgelts für analoge Anschlüsse führe zu einer Erhöhung des Niveaus des Anschlusskorbes um ■■■ %. Die Erhöhung sei jedoch gerechtfertigt.

Die Preismaßnahme erfolge auch vor dem Hintergrund der Europäischen Kommission, die diese im Zusammenhang mit einer von ihr in förmlichen Beschwerdepunkten beanstandeten (vermeintlichen) Kosten-Preis-Schere zwischen Anschlussentgelten und den Entgelten für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung erhoben habe. Die Antragstellerin teile den Standpunkt der Europäischen Kommission allerdings weiterhin nicht.

Die Anschlusspreiserhöhung sei aber zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll und aufgrund der

zu erwartenden Marktentwicklung, die sich nach Einschätzung der Antragstellerin aufgrund der Einführung der „carrier selection“ im Ort ergeben werde, gerechtfertigt.

Das Price-Cap basiere auf einem austarierten Verhältnis von Anschlussentgelten und Verbindungsentgelten. Diese komme durch die für die Verbindungsentgelte vorgesehenen unterschiedlichen Senkungsvorgaben für City-, Fern- und Auslandsverbindungen zum Ausdruck. Die Regulierungsbehörde habe in ihrem Beschluss vom 21.12.2001 (Az. BK 2c 01/009) einen Pfad für die Preisentwicklung vorgezeichnet, der beim analogen Anschluss einen Erhöhungsspielraum zwischen 10 % und 14 % eröffnet. Aufgrund der ab dem 01.12.2002 geltenden Regelungen zur „carrier selection“ im Ort sei zu erwarten, dass der Preis für City-Verbindungen im Laufe des Jahres 2003 stärker sinken werde, als dies in der Senkungsvorgabe vorgesehen sei. Um die im Price-Cap-System vorgesehene Balance zwischen Anschlusspreis einerseits und Verbindungspreisen andererseits aufrecht erhalten zu können, sei es geboten, im Gegenzug die Anschlusspreise über das für 2003 vom Regulierungsrahmen vorgesehene Maß hinaus anzuheben. Dies werde durch die beantragte Erhöhung des Anschlussstarifs erreicht. De facto führten die beantragten Entgeltentwicklungen dazu, dass das angestrebte Preisniveau lediglich früher als ursprünglich erreicht werde.

Auch auf die der Anschlusspreiserhöhung gegenüberstehenden beantragten Preissenkungen im Bereich der Verbindungsentgelte sei in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Die geplante Harmonisierung der Tarifzeiten wirkte sich im wesentlichen für analoge Telefonanschlüsse aus. Zudem würden sämtlich Entgelte für Deutschland-Standardverbindungen proportional um ■ % gesenkt.

Selbst wenn die Regulierungsbehörde die beantragten Preiserhöhungen nicht im vollen Umfang für zulässig halten sollte, müsse die Genehmigung jedenfalls bis zu einer Höhe von 0,28 € (netto) erteilt werden. Dies entspreche einer Erhöhung der Anschlussentgelte um ■ % und bewege sich innerhalb des sich aus den Maßgrößen ergebenden Preiserhöhungsspielraums.

3. Antrag zu 3.

Die Genehmigung der im Antrag zu 3. bezeichneten Entgelte liefen am 31.03.2003 aus. Die beantragten Entgelte entsprächen den in den Vorläufergenehmigungen zugelassenen Entgelten, so dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch weiterhin vorlägen. Insbesondere lägen keine unzulässigen Abschlüsse vor. Die Entgelte der Antragstellerin im Vorleistungsbereich seien mit dem Übergang zum EBC-System zum 01.01.2002 deutlich gefallen. Seit der letzten Verlängerung seien diese niedrigeren Vorleistungsentgelte beibehalten worden.

4. Antrag zu 4.

Durch den Antrag zu 4. solle erreicht werden, dass mit der Änderung der betreffenden Standardtarife diese geänderten Tarife auch als Grundlage für die betreffenden Optionsangebote zur Anwendung kommen können.

Mit Schreiben vom 12.11.2002 hat die Antragstellerin ihren Antrag vom 31.10.2002 dahingehend klargestellt, dass dieser auch die Verlängerung der Genehmigung vom 14.03.2002 (Az.: BK 2a 02/001) der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss (Einfachanschluss) mit Wirkung zum 01.04.2002 einschließen soll. Diese Maßnahme

sei versehentlich nicht in den Entgeltgenehmigungsantrag vom 31.10.2002 aufgenommen worden.

Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 17.12.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 S. 3 TKG gegeben. Dieses hat sich mit Schreiben vom 18.12.2002 im Wesentlichen wie folgt geäußert.

Aus Sicht des Bundeskartellamtes bestünden erhebliche Bedenken gegen die Teil-Versagung der beantragten Erhöhung des Entgelts für analoge Anschlüsse. Obwohl die beantragte Erhöhung mit den festgelegten Maßgrößen widerspreche, hätte die Beschlusskammer dem Antrag wegen der nach bestehenden Kosten-Preis-Schere gemäß § 27 Abs. 3 TKG i.V.m. Art. 82 EG stattgeben müssen. Insoweit habe man bereits bei der Festlegung des Price-Cap im Jahr 2001 entsprechende Bedenken in Bezug auf eine unzulässige Kosten-Preis-Schere geäußert. Art. 82 EG-Vertrag gehe als höherrangiges Recht den Price-Cap-Vorschriften vor.

Hinsichtlich der Feststellung der Marktbeherrschung werde darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin bei den Teilnehmeranschlüssen über einen wesentlichen Vorteil in Bezug auf den Zugang zu den Absatzwegen verfüge.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Die Entwicklung der Marktanteile der Antragstellerin und ihrer Wettbewerber zeigt, dass die marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nach wie vor besteht.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für die Märkte Teilnehmeranschlüsse, Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) sowie Fernverbindungen sowohl gemessen an den Umsatzerlösen als auch an den Verbindungsminuten jeweils über Marktanteile von über 60% in den Jahren 2000 und 2001. Insbesondere bei den Teilnehmeranschlüssen sowie den Orts- und Nahverbindungen (City-Verbindungen) liegen die Marktanteile über 90%. Außerdem zeigt die Verteilung der

Marktanteile einen zersplitterten Restmarkt. Die nächstgrößeren Wettbewerber haben im Bereich Fernverbindungen Marktanteile von höchstens 10% für die Jahre 2000 und 2001 (auf Basis von Umsatz und Verbindungsminuten).

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau einer marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin. Die Antragstellerin verfügt in den genannten Märkten derzeit jeweils noch über sehr hohe Marktanteile. Sie besitzt darüber hinaus gegenüber allen Wettbewerbern erhebliche Marktanteilsvorsprünge. In Bezug auf die Finanzkraft, den Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sind wesentliche Vorteile zwar nicht zu erkennen. Für die Wettbewerber bestehen insoweit auch keine wesentlichen Marktzutrittsschranken. Entscheidend ist aber, dass die Antragstellerin derzeit in Bezug auf ihren wettbewerblichen Verhaltensspielraum aufgrund der vorzufindenden Marktstruktur, die insoweit geprägt ist durch einen dominanten Anbieter und einen zersplitterten Restmarkt, keiner ausreichenden Kontrolle durch den Wettbewerb ausgesetzt ist.

Für den Bereich der Auslandsverbindungen liegen derzeit noch keine Erkenntnisse vor, die eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin in Frage stellen könnten. Die Beschlusskammer behält sich jedoch vor, diese Frage nach Abschluss der aktuell laufenden Untersuchungen für Auslandsverbindungen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

b) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 31.10.2002 beantragten Entgelte für City-, Deutschland-, und Auslandsverbindungen im Sprachtelefondienst sind vorliegend erfüllt.

ba) Die eigentliche Prüfung im Rahmen des gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG durchzuführenden Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen.

Gemäß der mit Beschluss BK 2c 01/009 vom 21.12.2001 festgelegten Maßgrößen ergibt sich ausgehend von einem X-Faktor in Höhe von 5 % und einer Inflationsrate von 0,8 % sowie unter Berücksichtigung einer Übererfüllung der Senkungsvorgaben in der ersten Price-Cap-Periode von ■■■ % für die Antragstellerin die Verpflichtung, die Entgelte für die im Korb B (City-Verbindungen) enthaltenen Dienstleistungen bis zum 31.03.2003 um durchschnittlich mindestens ■■■ % abzusenken. Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Entgeltmaßnahmen im Bereich der City-Verbindungen bewirken nach den Berechnungen der Beschlusskammer eine Absenkung des durchschnittlichen Entgeltniveaus im Korb „City-Verbindungen“ um ■■■ % und damit eine Übererfüllung der Senkungsverpflichtung.

Gleiches trifft insoweit auch auf die beantragte Senkung der Entgelte für die im Warenkorb C (Fern-Verbindungen Inland) enthaltenen Dienstleistungen zu. Hier beläuft sich die Senkungsvorgabe für die Price-Cap-Periode 2003 ausgehend von einem X-Faktor in Höhe von 2 % und einer Inflationsrate von 0,8 % auf 1,2 %. Diese wird nach den Berechnungen der Beschlusskammer in Folge der beantragten Entgeltmaßnahme realisierten Absenkung des Entgeltniveaus um ■■■ % ebenfalls übererfüllt.

Für die im Warenkorb D enthaltenen Auslandsverbindungen ergibt sich unter Berücksichtigung eines X-Faktors in Höhe von 1 % und einer Inflationsrate von 0,8 % eine Senkungsvorgabe von 0,2 %. Die beantragte Absenkung des Entgelts für Verbindungen von Deutschland

nach Brasilien führt diesbezüglich zur einer Absenkung des durchschnittlichen Entgeltniveaus um ■■■ % . Die vorgegebenen Maßgrößen werden somit auch hier eingehalten.

- bb) Des weiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG nicht entsprechen oder mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen. Sofern dies der Fall ist, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Die Prüfung ist daher auf eine Evidenzprüfung zu beschränken.

Ein offenkundiger Verstoß der beantragten Entgeltmaßnahmen im Bereich der City- und Fern-Verbindungen gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG ergebende Abschlagsverbot ist vorliegend nicht ersichtlich. Sämtliche Entgelte für die in den Körben B und C erfassten Standard-Verbindungsleistungen bewegen sich insoweit in einem ausreichenden Abstand zu den entsprechenden Vorleistungsentgelten („IC+25 %“-Regel).

Im Bereich der im Korb D (Auslandsverbindungen) erfassten Dienstleistungen wurden, wie bereits dargestellt, lediglich die Standard-Verbindungspreise für Verbindungen nach Brasilien von 0,8534 € (netto) auf 0,6810 € (netto) abgesenkt. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines wettbewerbswidrigen Abschlags sind nicht erkennbar. Insbesondere liegt auch das neue Entgelt weit über dem von der Antragstellerin gegenüber Wettbewerbern erhobenen Tarif O.1 für Verbindungen über das Telefonnetz der Antragstellerin zu ausländischen Anschlüssen in Höhe von 0,1191 € (netto).

Ein offenkundiger Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG ist vorliegend ebenfalls nicht gegeben, da sich die beantragten Entgelte an jeden Kunden der Antragstellerin richten.

Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die zur Genehmigung vorgelegten Verbindungsentgelte mit sonstigen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- c) Die Genehmigungsvoraussetzungen für die im Rahmen der Entgeltmaßnahme vom 31.10.2002 beantragten Entgelte für Anschlussdienstleistungen sind dagegen nur teilweise erfüllt.
- ca) Die beantragte Verlängerung der Genehmigung der Entgelte für die monatliche Überlassung des ISDN-Anlagenanschlusses als Primärmultiplexanschluss war gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 TKG i.V.m. § 24 TKG zu genehmigen, da die vorgegebenen Maßgrößen insoweit nach wie vor eingehalten werden und keine Anhaltspunkte für einen offenkundigen Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG gegeben sind.
- cb) Die von der Antragstellerin zur Genehmigung vorgelegten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den ISDN-Anlagenanschluss bezüglich der Leistungsmerkmale „T-Net-Box“, Anruf-Weiterschaltung“ und „Tarifinformation“ konnten gemäß 27 Abs. 1 Nr. 2,

Abs. 2 u. Abs. 3 TKG i.V.m. § 24 TKG genehmigt werden, da diese keinen Einfluss auf die Einhaltung der Price-Cap-Vorgaben haben und auch hier keine Anhaltspunkte für einen offenkundigen Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG ersichtlich sind.

- cc) Die beantragte Verlängerung der am 31.03.2003 auslaufende Genehmigung der monatlichen Entgelte für die Überlassung des ISDN-Basisanschlusses als Mehrgeräteanschluss und als Anlagenanschluss war ebenfalls gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 u. Abs. 3 TKG i.V.m. § 24 TKG zu genehmigen. Da die bisherigen Tarife beibehalten werden sollen, hat die Maßnahme keine unmittelbaren Auswirkungen auf den sich aus den vorgegeben Price-Cap-Maßgrößen für die Korb „Anschlüsse“ ergebenden Preis-Erhöhungsspielraum. Anhaltspunkte für einen offenkundigen Verstoß gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG sind nicht ersichtlich.
- cd) Die beantragte Erhöhung des monatlichen Entgelts für die Überlassung des analogen Anschlusses („T-Net Anschluss“) war dagegen lediglich teilweise genehmigungsfähig.

Eine Erhöhung des monatlichen Entgelts für den analogen Anschluss um 0,99 € (netto) würde nach eigenen Berechnungen der Antragstellerin zu einer Erhöhung des Entgeltsniveaus im Anschluss-Korb um ■■■ % führen. Nach den Vorgaben des derzeit geltenden Price-Cap kann das durchschnittliche Entgelt für die in diesem Warenkorb enthaltenen Dienstleistungen in der Price-Cap-Periode 2003 jedoch nur maximal um ■■■ % angehoben werden. Dieser Wert ergibt sich insoweit aus der für diesen Korb erwarteten Produktivitätsfortschrittsrate in Höhe von -1 %, einer Inflationsrate zum Stichtag 30.06.2002 in Höhe von 0,8 % und einer Übertragung des in der Vorperiode nicht voll ausgeschöpften Erhöhungsspielraum in Höhe von ■■■ %. Da die vorgegebenen Price-Cap-Maßgrößen somit nicht eingehalten werden, hätte der Antrag gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG versagt werden müssen.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens auch nicht möglich, im Falle der Nichteinhaltung der Maßgrößen eine Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen als sachlich gerechtfertigt zu erteilen. Für den Fall, dass aufgrund nachträglich bekannt gewordener Tatsachen eine Änderung der vorgegebenen Price-Cap-Maßgrößen erforderlich werden sollte, müsste diese Änderung vielmehr nach allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Grundsätzen in der gleichen Form erfolgen, wie die ursprüngliche Entscheidung auch, d.h. also nach vorheriger Durchführung eines förmlichen öffentlichen Anhörungsverfahrens vor der Beschlusskammer.

Aus den vorstehend genannten Gründen konnte die Genehmigung daher nicht in dem beantragten Umfang erteilt werden. Von der Möglichkeit der vollständigen Versagung hat die Beschlusskammer im vorliegenden Fall allerdings aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abgesehen und die Erhöhung in dem von den Price-Cap-Vorgaben abgedeckten Umfang genehmigt. Bei voller Ausschöpfung des für den Korb „Anschlüsse“ vorgesehenen Preiserhöhungsspielraums kann das monatliche Entgelt für die Überlassung des analogen Anschlusses im Rahmen des geltenden Price-Cap daher um 0,33 € (netto) angehoben werden.

Der Forderung der Antragstellerin, im Falle der Ablehnung einer Erhöhung der Entgelte für analoge Anschlüsse um 0,99 € (netto) eine mögliche Teilgenehmigung auf 0,28 € (netto) zu begrenzen und die Genehmigung für die ebenfalls beantragte Erhöhung der Übernahmeentgelte für analoge und ISDN-Anschlüsse auf jeden Fall zu genehmigen, hat sich die Beschlusskammer nicht anschließen können.

Die Antragstellerin selbst beruft sich nämlich bei der Begründung der beabsichtigten Erhöhung des Anschlussentgelts um 0,99 € (netto) und der damit verbundenen Durchbrechung der Price-Cap-Vorgaben ausdrücklich auf das bei der Europäischen Kommission anhängige Verfahren zur Problematik der Kosten-Preis-Schere bei den analogen Anschlüssen.

Die Antragstellerin weist in diesem Zusammenhang auch richtiger Weise darauf hin, dass die Beschlusskammer in der Price-Cap-Entscheidung vom 21.12.2001 einen Pfad für die Preisentwicklung vorgezeichnet hat, der beim analogen Anschluss einen Erhöhungsspielraum von 10 % bis 14 % eröffnet. Dieser Pfad ist daher, wenn möglich, auch zu beschreiten, in dem die im Price-Cap bestehenden Preiserhöhungsspielräume auch vollständig hierfür genutzt werden.

Es wäre daher widersprüchlich, wenn die von der Antragstellerin zur Rechtfertigung Ihres „Hauptantrags“ herangezogenen Gründe im Rahmen der Teilgenehmigung auf einmal nicht mehr gelten sollen. Gerade das bei der Europäischen Kommission anhängige Verfahren gebietet es, die vom Price-Cap eingeräumten Preiserhöhungsspielräume vollständig zur Schließung der Preis-Kosten-Schere zu nutzen.

Die von der Antragstellerin beantragte Erhöhung der Übernahmeentgelte würde jedoch auch ISDN-Anschlüsse betreffen und insoweit allenfalls partiell zu einer Verringerung eines etwaigen Defizits im Bereich der analogen Anschlüsse beitragen.

Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass die im Zusammenhang mit der Übernahme des analogen Anschlusses erbrachten Leistungen über das bloße zur Verfügung stellen der Anschlussleitung erheblich hinausgehen. So wird dem Kunden mit der Bereitstellung etwa die Möglichkeit eingeräumt, über seinen Anschluss eine Vielzahl unterschiedlicher Verbindungsleistungen (z.B. Orts-, Fern- und Auslandsverbindungen, Verbindungen zu Mobilfunkanschlüssen, Verbindung zu Online-Diensten etc.) nutzen zu können. Darüber hinaus sollen die Bereitstellungsentgelte nach eigenen Angaben der Antragstellerin beispielsweise auch die Kosten der insoweit „unentgeltlichen“ Kündigung abdecken. Die beantragte Erhöhung des Übernahmeentgelts von 22,22 € (netto) um 13,40 € (netto) auf 35,62 € (netto) würde daher auch insoweit nur teilweise der angestrebten Schließung der Kosten-Preis-Schere bei den Anschlussentgelten zugute kommen.

Die Antragstellerin wird insoweit auch nicht unangemessen belastet, da das Erhöhungsvolumen insgesamt unangetastet bleibt.

Im Hinblick auf zukünftige Entgeltmaßnahmen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entgelterhöhungen für andere im Warenkorb A „Anschlüsse“ enthaltene Leistungen erst dann wieder in Betracht kommen können, wenn zuvor das Entgelt für die Überlassung des analogen Anschlusses dem Niveau des Entgelts für die Teilnehmeranschlussleitung zumindest angeglichen worden ist.

- ce) Die beantragte Erhöhung des Entgeltes für die Übernahme von analogen und ISDN-Anschlüssen von 22,22 € (netto) um 13,40 € auf 35,62 € (netto) gemäß der dem Antrag vom 31.10.2002 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preislisten „Telefondienst (T-Net Anschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Anlagenanschluss)“, „Telefondienst (T-ISDN Mehrgeräteanschluss)“ und „Telefondienst (T-ISDN Universalanschluss)“ konnte daher nicht geneh-

migt werden, da der für den Anschlusskorb vorgesehene Preiserhöhungsspielraum von ■■■ % bereits durch die genehmigte Erhöhung des Anschlussentgelts um 0,33 € (netto) voll ausgeschöpft wird. Jede weitere Erhöhung würde insoweit zu einer Nichteinhaltung der Price-Cap-Maßgrößen führen. Im Übrigen wird auf die unter cd) genannten Gründe verwiesen.

- d) Die Genehmigung der Anwendung der unter Ziff. 1. – 10. genehmigten Standardtarife im Rahmen der Optionsangebote „Dial & Benefit“ „Dial & Benefit CN“ und „Bonus 8“ sowie Kundenwertprogrammes „Happy Digits“ erfolgte gemäß § 27 Abs. 1 –3 TKG. Den genannten Angeboten ist insoweit gemeinsam, dass sie auf den Standardtarifen aufsetzen. Durch die Genehmigung wird insoweit erreicht, dass die geänderten Standardtarife auch als Grundlage für die Optionsangebote zur Anwendung kommen können. Anhaltspunkte dafür, dass die insoweit geänderten Optionsangebote insbesondere gegen § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG verstoßen könnten, sind nicht ersichtlich. Insoweit bestehen keine Gründe, die beantragte Genehmigung zu versagen
- e) Die Befristung der Genehmigung gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG berücksichtigt insoweit die Laufzeit der am 31.12.2003 endenden zweiten Price-Cap-Periode und ermöglicht der Antragstellerin, gegebenenfalls erforderliche Preisänderungen im ersten Quartal der folgenden Price-Cap-Periode umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhmeyer

Busch

Lindhorst